

Potsdam, d. 18.10.2023

Top 7: Ahtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 7/8521

Rede der Sprecherin für Bildungspolitik Kathrin Dannenberg

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

In der Pressemitteilung vom 26.09.2023 zu den Ergebnissen der Kabinettsitzung stellte Bildungsminister Steffen Freiberg folgendes in Aussicht:

Zitat: „Brandenburg soll ein **zeitgemäßes Schulgesetz** bekommen. Damit erfüllen wir auch einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag.“

Ein solches Gesetz würde unsere Fraktion ja außerordentlich begrüßen. Beim Lesen dieses Gesetzentwurfes war jedoch mein erster Gedanke: Sie haben uns einen falschen vorgelegt. Ihnen muss ein Fehler unterlaufen sein, da der Entwurf weder dem Anspruch eines zeitgemäßen Schulgesetzes, noch die Versprechen des Koalitionsvertrages erfüllt.

Wenn wir in Ihren Koalitionsvertrag schauen, dann vermissen wir vor allem Vorschläge zur rechtlich- verbindlichen Umsetzung folgender Ziele des Vertrages:

- die Änderung des Einschulungstichtages
- die Inklusion und das gemeinsame Lernen schrittweise ausbauen und personell angemessen stärken zu wollen
- die gesetzliche Konkretisierung des Umgangs mit Inklusion – so auch eine nachhaltige Lösung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen ab Klasse 7 mit Förderbedarfen
- die schrittweise Ausstattung der Schulen mit multiprofessionellen Teams (soziale, pädagogische und Verwaltungsfachkräfte) auf Grundlage eines gemeinsam mit den Schulträgern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Konzeptes
- der Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten, die Stärkung der Zusammenarbeit von Horten und Schulen und die Verankerung verbindlicher Qualitätsstandards für den Ganzttag

Zu allen Punkten hat die Linksfraktion im Laufe der Legislaturperiode Anträge gestellt, die Sie - SPD, CDU und Grüne - abgelehnt haben. Eigentlich folgen Sie also brav der Aussage in Ihrem Koalitionsvertrag: Wir wollen Schulfrieden und keine grundsätzlichen Strukturveränderungen!

Was habe ich also erwartet? Sie waren nicht in der Lage auf die Herausforderungen der Migration und des Fachkräftemangels im Schulbereich zu reagieren, das Thema Inklusion- Gemeinsames Lernen und Ganzttag wurde von Ihnen auf Eis gelegt, obwohl wir gesetzlich dazu verpflichtet sind zu reagieren. Sie „doktern“ am Gesetz etwas herum, reden von Schulfrieden und alle wissen, den gibt es schon lange nicht mehr.

Nun konkret zu einigen Änderungen im Schulgesetz:

1. Die im §4 vorgesehene rechtliche Klarstellung bezüglich der Beratung und Information der Lehrkräfte bei **Kindeswohlgefährdung** ist richtig. Allerdings fehlen gesetzliche Normen zur präventiven Unterstützung von Lehrkräften.
2. Die im §9 verpflichtende **Zusammenarbeit der Schule mit den Trägern der Schulsozialarbeit** ist sinnvoll. Allerdings drücken Sie sich hier darum, dass es an **allen** Schulen Sozialarbeit geben muss. Ein Rechtsanspruch auf Sozialarbeit an jeder Schule-in Verantwortung des Landes- in Kooperation mit freien Trägern- insbesondere die Klarstellung von Aufgaben, von organisatorischen und zeitlichen Ressourcen fehlen im Gesetz. Ihr Vorschlag hat wenig mit Chancengleichheit für unsere Kinder und Jugendlichen zu tun.
3. Ähnlich verhält es sich mit § 48. Es ist Ihr Versuch dem Koalitionsvertrag zu entsprechen. Sie sprechen von **Schulassistentenkräften**, stellen diese auch noch unter den HH-Vorbehalt. Klar sollte doch sein: multiprofessionelle Teams müssen gesetzlich definiert - also wer gehört mit welchem Aufgabebereich dazu - und als Rechtsanspruch für jede Schule gesetzlich fixiert werden. Dazu haben Sie keinerlei Vorarbeit geleistet!
4. Gänzlich gestrichen ist im Entwurf die Möglichkeit, dass Landkreise und kreisfreien Städte einen **gemeinsamen Schulentwicklungsplan** aufstellen können, was ja aufgrund verschiedener Konflikte sinnvoll wäre. Hier muss geklärt werden, warum dies im §102 nun nicht mehr erfolgen soll.
5. Die Ergänzungen im §53 stellen aus unserer Sicht nicht ausreichend Rechtssicherheit her und die Probleme im **Ü7 Verfahren** werden so leider nicht gelöst. Die Benachteiligung von kreiseigenen Kindern heben wir damit nicht auf. Oft ist es so, dass durch diese Regelung Kinder- gerade im Ländlichen Schulen zugewiesen werden, die noch weiter weg von ihrem Wohnort liegen. Die Ergänzung der besonderen Gründe für eine vorrangige Aufnahme von Schüler*innen auf eine weiterführende Schule bieten keine ausreichende Grundlage für Schulleitungen, um tatsächlich rechtssicher agieren zu können.
Hier braucht es gerechte Lösungen, die wir in der Anhörung besprechen müssen.
6. Letztlich begrüßen wir außerordentlich §64a – das **Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen**. Das ist die richtige Konsequenz. Schulleitungen und Lehrkräften bekommen damit die Möglichkeit konsequent und unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sehr hilfreich ist die vom MBSJ gemeinsam mit anderen Ministerien entwickelte Broschüre: Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte im Umgang mit antidemokratischen Verhaltensweisen an BB Schulen. Diese sollte jede/jeder Beschäftigte an Schule kennen, als Unterstützung betrachten in ihrer wichtigen Arbeit: nämlich Kinder und Jugendliche im Geiste der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu Toleranz und Menschenwürde zu bilden und zu erziehen- auf Grundlage des Beutelsbacher Konsens. Wer das nicht akzeptieren kann, hat in diesem Beruf nichts zu suchen.